Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2026 Nr. 501 25. November 2026

913-B

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, ZTV-ING, Ausgabe Januar 2026

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 27. Oktober 2026, Az. 48-4342.21-2-12-2

Regierungen

Landesbaudirektion

Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag

Bayerischer Städtetag

Bayerischer Gemeindetag

1. Allgemeines

1.1 [1]Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) wurden in einigen Abschnitten aktualisiert und ergänzt. [2]Die neuen ZTV-ING mit der Ausgabe Januar 2026 ersetzen die mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 18. Juni 2025 (BayMBl. Nr. 256) eingeführten ZTV-ING, Ausgabe Februar 2025.

1.2 Das ARS (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau) Nr. 14/2003 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (BMVBW) vom 7. März 2003 und das Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 14. April 2003 (Az. IID8-43420-004/03) bleiben bezüglich der grundlegenden Ausführungen zum Inhalt und zur Handhabung weiterhin bestehen.

1.3 Die mit ARS Nr. 22/2012 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) vom 26. November 2012 erfolgte Umstellung der Regelwerke für die Berechnung und Bemessung von Brücken auf die europäischen Regelungen der Eurocodes ist mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 10. April 2013 (AllMBl. S. 178) zum Stichtag 1. Mai 2013 eingeführt worden.

1.4 [1]Die ZTV-ING, Ausgabe August 2025, wurden vom Bundesministerium für Verkehr (BMV) mit ARS Nr. 20/2025 vom 10. Oktober 2025 (Az. StB 24 302020502#00001#0006) bekannt gegeben. [2]Zur Anwendung der ZTV-ING ist im ARS Nr. 20/2025 in der Anlage 2 dargestellt, in welchen Abschnitten Aktualisierungen im Vergleich zur Ausgabe Februar 2025 vorliegen. [3]In gleicher Weise sind die aktuellen „Hinweise zu den ZTV-ING – Stand 2025/08“ gemäß Anlage 3 einzubeziehen. [4]Die Hinweise zu den entsprechenden Abschnitten der ZTV-ING sind bei der Projektbearbeitung und Ausschreibung zu beachten. [5]Soweit die „Hinweise zu den ZTV-ING“ für die jeweilige Maßnahme zutreffend sind und vertragsrechtliche Bedeutung haben, sind entsprechende Textpassagen gesondert in die Vergabeunterlagen aufzunehmen beziehungsweise zu vereinbaren.

1.5 [1]Die ZTV-ING, Ausgabe Januar 2026, wurden vom Bundesministerium für Verkehr (BMV) mit ARS Nr. 03/2026 vom 27. Februar 2026 (Az. StB 24 302020502#00001#0012) bekannt gegeben. [2]Zur Anwendung der ZTV-ING ist im ARS Nr. 03/2026 in der Anlage 2 dargestellt, in welchen Abschnitten Aktualisierungen im Vergleich zur Ausgabe August 2025 vorliegen. [3]In gleicher Weise sind die aktuellen „Hinweise zu den ZTV-ING – Stand 2026/01“ gemäß Anlage 3 einzubeziehen. [4]Die Hinweise zu den entsprechenden Abschnitten der ZTV-ING sind bei der Projektbearbeitung und Ausschreibung zu beachten. [5]Soweit die „Hinweise zu den ZTV-ING“ für die jeweilige Maßnahme zutreffend sind und vertragsrechtliche Bedeutung haben, sind entsprechende Textpassagen gesondert in die Vergabeunterlagen aufzunehmen beziehungsweise zu vereinbaren.

2. Anwendung

[1]Hiermit werden die neuen ZTV-ING, Ausgabe Januar 2026, bekanntgegeben. [2]Die ZTV-ING sind künftig bei Baumaßnahmen im Zuge von Straßen in staatlicher Verwaltung anzuwenden. [3]Die Festlegungen im ARS Nr. 03/2026 sind zu beachten.

3. Ergänzende Festlegungen

[1]Bei laufenden Bauverträgen bleibt jeweils die dem Bauvertrag zugrundeliegende Fassung der ZTV-ING maßgebend, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. [2]Daher sind die bisherigen Fassungen der ZTV-ING in geeigneter Weise zu archivieren.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

4.1 Diese Bekanntmachung tritt am 25. November 2026 in Kraft.

4.2 Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 18. Juni 2025 (BayMBl. Nr. 256) wird mit Ablauf des 24. November 2026 aufgehoben.

5. Bezugsmöglichkeiten

5.1 Das ARS Nr. 20/2025 und das ARS Nr. 03/2026 sind auf der Internetseite des BMV (www.bmv.de/ars) sowie auf der Internetseite der BASt (www.bast.de) veröffentlicht.

5.2 [1]Die Bereitstellung der ZTV-ING und der „Hinweise zu den ZTV-ING“ erfolgt ausschließlich digital über das Internet. [2]Sie können von der Homepage der BASt kostenlos heruntergeladen werden: www.bast.de – Publikationen/Regelwerke/Ingenieurbauwerke/Baudurchführung/ZTV-ING.

5.3 [1]Aus urheberrechtlichen Gründen sind hiervon die Abschnitte der ZTV-ING ausgenommen, die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) bearbeitet werden. [2]Dies betrifft folgende Abschnitte der ZTV-ING:

ZTV-ING 6-1 bis 6-5	Brückenbeläge auf Beton und auf Stahl
ZTV-ING 6-7	Fahrbahnübergänge aus Asphalt
ZTV-ING 7-4	Betriebstechnische Ausstattung

[3]Diese Abschnitte können über die Website des FGSV-Verlages kostenpflichtig heruntergeladen werden.

Dr. Thomas G r u b e r
Ministerialdirektor

Impressum

Herausgeber:
Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:
Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.
Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.